

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 332 (29.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 332.

Zweiter Commissionsbericht
über den Gesetzentwurf
die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-
kasse betreffend.

Erstattet
von dem Geheimenrath v. Theobald.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nach der Mittheilung der zweiten Kammer vom 24. d. M. hat dieselbe in ihrer Sitzung vom 23. d. M. über den von dieser hohen Kammer modificirten Gesetzentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse Berathung gepflogen, und ist demselben mit wenigen hier zu bezeichnenden Ausnahmen beigetreten.

Art. 2.

Nach dem diesseitigen modificirten Entwurf sollte der letzte Satz weg bleiben, nämlich:

„Der Director ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.“

Die zweite Kammer besteht auf Beibehaltung dieses Satzes. In dem Berichte Ihrer Commission wurde gegen diesen von der Regierung zugegebenen Satz kein Bedenken erhoben, allein bei der Statt gehaltenen Discussion sind Zweifel entstanden, ob solche dem Director neue Rechte und neue Pflichten zumessenden Bestimmungen nicht geeignet seien, bei dieser vielleicht übertriebenen Sorgsamkeit — bei dem Geschäftsgang der Amortisationskasse aber Störung und Aufenthalt zu erzeugen? Die Majorität theilte diese Ansicht, und strich diesen Satz.

Die zweite Kammer scheint aber großen Werth darauf zu setzen, und in ihm eine vollständigere Garantie für die richtige Verwaltung der Amortisationskasse wahrzunehmen. Da nun einerseits die Annahme dieses Fundamentalgesetzes auf diesem Satze zu beruhen scheint, — anderseits aber die Zweifel unserer Majorität nur auf Vermuthungen begründet sein dürften; — so glaubt Ihre Commission den früheren Antrag auf Annahme des Satzes — erneuern zu dürfen.

Art. 5.

Die von hier ausgegangene verbesserte Fassung dieses Artikels war folgende:

„Das Bedürfnis der Amortisationskasse zu Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zu allmählicher Tilgung der Staatsschuld, wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt und durch dasselbe zugleich festgesetzt, welche specielle Revenuen zu dessen Deckung angewiesen werden sollen.“

Die abweichende Fassung der zweiten Kammer ist:

„ic. ic. wird durch das Budget bestimmt. Letzteres setzt zugleich fest, welche von den im Satz 5. des Edicts vom 31sten August 1808 bestimmten Mitteln, oder welche andere statt dieser zu Deckung dieses Bedürfnisses angewiesen werden sollen.“

Wir nehmen keinen Anstand — auf Bestimmung zu dieser

Fassung anzutragen, indem derselbe Zweck damit erreicht ist, nämlich: an keine specielle — im Grundgesetz namentlich aufgeführte Revenüen zur Anweisung gebunden zu sein.

Art. 19.

Die neueste Modification setzt das Wort dieselben an die Stelle des Wortes dasselbe

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Statutes vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationskasse und des §. 57. der Verfassungsurkunde, so weit es dieselben ergänzt, erläutert oder abändert, zc.“

Dieselben bezieht sich also nicht allein auf den §. 57. der Verfassungsurkunde, sondern auch auf das Statut von 1808, was man ohne Bedenken geschehen lassen kann, obschon man überzeugt war, daß durch das neue Grundgesetz, das Statut von 1808 ganz außer Wirksamkeit treten müsse.